

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 04 / 2025 veröffentlicht am 24.01.2025

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Inhalt:

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	9
Ortsgemeinde Kaltenengers	10
Ortsgemeinde Kettig	11
Stadt Mülheim-Kärlich	14
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	17
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	20
Stadt Weißenthurm	21



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Allgemeine Informationen zur Beantragung von Briefwahlunterlagen

Am Sonntag, dem 23.02.2025 findet die Bundestagswahl statt. Sie erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung spätestens am Freitag, dem 31.01.2025.

Die Versendung von Briefwahlunterlagen wird voraussichtlich ab Freitag, dem 07.02.2025 erfolgen, da dem Wahlamt vorher noch keine Stimmzettel vorliegen.

Wer nicht an der Urne wählen will, kann Briefwahlunterlagen wie folgt beantragen:

- per Mail an wahl@vgwthurm.de oder per Fax an 02637 913-100
- oder ab 18. Januar auch online unter <https://tbk.ewois.de/IWS/startini.do?mb=197>
- oder ab 20. Januar persönlich vor Ort im Wahlbüro Raum 241 (bitte bringen Sie hierzu ein Ausweisdokument mit!)

Bitte beachten Sie, dass Sie neben Ihren eigenen Briefwahlunterlagen nur für maximal 4 weitere Personen Unterlagen mitnehmen können, sofern eine Vollmacht (ausgefüllte Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder in anderer schriftlicher Form) vorliegt.

Die Beantragung von Briefwahlunterlagen per Telefon ist nicht möglich!

Geben Sie bei der Beantragung schriftlich, per Mail oder Fax bitte Ihren Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) an.

Die Briefwahlunterlagen werden Ihnen grundsätzlich an Ihre Wohnanschrift übersandt. Sofern die Briefwahlunterlagen an eine abweichende Adresse geschickt werden sollen, bitten wir Sie, diese abweichende Anschrift genau anzugeben.

Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen können Sie - unfrankiert - in dem adressierten hellroten Wahlbrief an die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm versenden oder in die Briefkästen der jeweiligen Gemeinden einwerfen. Bitte achten Sie darauf die Unterlagen rechtzeitig zu versenden. Diese müssen bis Sonntag, den 23.02.2025, 18 Uhr, den jeweiligen Wahllokalen vorliegen.

Aufgrund der kurzen Zeit zwischen dem Versand der Briefwahlunterlagen und dem Wahltermin, wird empfohlen, die Wahlbriefe persönlich in die Briefkästen der jeweiligen Gemeindebüros oder in den Briefkasten der Verbandsgemeindeverwaltung einzuwerfen. Der Wähler ist selbst dafür verantwortlich, dass die Wahlunterlagen rechtzeitig eingehen.

Gerne können Sie auch die Möglichkeit nutzen, im Wahlbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm Ihre Briefwahlunterlagen direkt vor Ort in der Wahlkabine auszufüllen.

**BEKANNTMACHUNG
HAUSHALTSSATZUNG 2025
vom 22.11.2024**

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Industriepark A 61/GVZ Koblenz" hat auf Grund der §§ 95 ff. Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1
Daten des Wirtschaftsplanes 2025
des Eigenbetriebes „Abwasser“ des
Abwasserzweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“**

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasser“ des Abwasserzweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ für das Wirtschaftsjahr 2025 wird:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	279.950 €
in den Aufwendungen auf	290.245 €
damit auf einen Jahresgewinn von	10.295 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	721.145 €
in den Ausgaben auf	721.145 €

festgesetzt.

**§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

**§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird auf 0 Euro festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

**§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite), welcher nur für das Sondervermögen gilt, wird festgesetzt auf 30.000 Euro.

**§ 5
Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 415.668 Euro

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	444.818 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	434.523 Euro

§ 6 Abgabensätze laufende Entgelte Abwasser

1. Die Abgabensätze für die laufenden Entgelte Abwasser werden gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - (ESA) des Abwasserzweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ vom 01.02.2010 wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Der Gebührensatz für das **Schmutzwasser** (§ 18 ESA) wird auf **1,50 €/m³** Schmutzwasser festgesetzt.
 - 1.2 Der Beitragssatz für den **wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser** (§ 13 ESA) wird auf **0,10 €/m²** gewichtete Grundstücksfläche festgesetzt.

2. Gemäß § 16 Abs. 3 des Vertrages über die Benutzung von Straßen durch Abwasserbeseitigungsanlagen zwischen dem Zweckverband "Industriepark A 61/GVZ Koblenz" und dem Abwasserzweckverband "Industriepark A 61/GVZ Koblenz" vom 24.06.2010 wird der **Anteilsatz an den laufenden Kosten der Straßenoberflächenentwässerung** auf **0,25 €/m²** Straßenfläche festgesetzt.--

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 26.11.2024 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) gemäß § 97 Abs. 1 GemO vorgelegt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 18.12.2024, Az.: 17 06 - AZV A 61/21a, mitgeteilt, dass gegen die von der Versammlung am 22.11.2024 beschlossene Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht werden (§§ 5 und 7 Abs. 1 ZwVG i.V.m. § 97 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GemO).

Genehmigungspflichtige Teile gemäß § 95 Abs. 4 GemO enthält die Haushaltssatzung nicht.

IV.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasser“ des Abwasserzweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ für das Haushaltsjahr 2025 liegen gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit von Mittwoch, den 29.01.2025, bis Donnerstag, den 06.02.2025 (einschließlich), während der Öffnungszeiten

1. im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 220,
2. im Rathaus der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Koblenz-Gondorf, Zimmer A304,
3. beim Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“ der Stadt Koblenz, Bahnhofplatz 9, 56068 Koblenz, Zimmer 306

öffentlich aus. Wir bitten um Terminvereinbarung zwecks persönlicher Einsichtnahme. Des Weiteren können Sie die Bekanntmachung auf den Internetseiten der jeweiligen Verwaltung einsehen.

Abwasserzweckverband
„Industriepark A 61/GVZ Koblenz“

Weißenthurm, 10.01.2025

Prof. Dr. Andreas Lukas
Baudezernent
Verbandsvorsteher -

Bekanntmachung des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Industriepark A 61, 3. Bauabschnitt

Der Zweckverband Industriepark „A61/GVZ Koblenz“, der vom Landkreis Mayen-Koblenz, der Stadt Koblenz und den kreisangehörigen Gemeinden Koblenz-Gondorf und Bassenheim gebildet wird, hat das Ziel, ein interkommunales Industriegebiet in drei Teilabschnitten gemeinsam zu errichten und zu betreiben.

Nachdem die ersten beiden Teilabschnitte fertig gestellt und auf den zur Verfügung stehenden Bauflächen Betriebe mit über 3.000 Arbeitsplätzen angesiedelt worden sind, wird jetzt der dritte und letzte Teilabschnitt in Angriff genommen.

In der Verbandsversammlung am 11.04.2018 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Industriepark A 61, 3. Bauabschnitt. Des Weiteren wurde in der Verbandsversammlung am 25.09.2024 der Beschluss über die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie der Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) n.F. erfolgt im Rahmen einer Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung und bereits vorliegender Gutachten während der Dienstzeit von

**Montag, 27.01.2025
bis Mittwoch, 05.03.2025 (einschließlich)**

bei der

Geschäftsstelle des Zweckverbandes des Industrieparks A 61/GVZ Koblenz mit Sitz in der

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz,
3. Obergeschoss, Raum 311,
Bahnhofstraße 9,
56068 Koblenz

montags – donnerstags: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
u. freitags: 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Auf Verlangen werden die Ziele und Zwecke der Planung erörtert.

Zusätzlich stehen die Unterlagen digital unter www.wfg-myk.de/industrieparka61 zur Verfügung.

Die Anregungen sollen jedoch vorzugsweise per E-Mail an industriepark@kvmyk.de gerichtet werden. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können zu der Planung Anregungen jedoch auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes A 61 / GVZ Koblenz vorgebracht werden. Nur fristgerechte, d.h. nur innerhalb der Frist vorgebrachte Anregungen haben Anspruch auf Prüfung.

Im gleichen Zeitraum erfolgt eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes, nebst textlichen Festsetzungen und Begründung bei den unten aufgeführten Stellen.

Stellen der öffentlichen Auslegung:

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
2. Stock, Zimmer 314
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

montags bis freitags von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel

Zimmer A-104,
Bahnhofstraße 44,
56330 Kobern-Gondorf

montags – donnerstags: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
u. freitags: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Industriepark A 61, 3. Teilabschnitt, ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Bebauungsplan Industriegebiet A 61 3. Teilabschnitt

Koblenz, den 20.01.2025

gez. Prof. Dr. Andreas Lukas
 stv. Vorstandsvorsteher

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 27.12.2024 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Marija Stark, 56220 Bassenheim, feiert am 29.01.2025 ihren 80. Geburtstag.

Eheleute Elisabeth und Josef Oster, 56575 Weißenthurm, feierten am 08.01.2025 ihre Goldene Hochzeit.



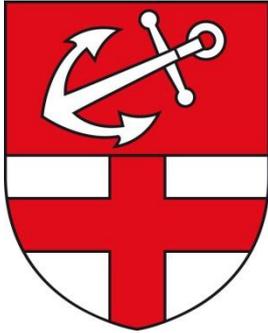
Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Ortsgemeinde Bassenheim

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Industriepark A61/GVZ Koblenz“ zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Industriepark A 61, 3. Teilabschnitt“ ist unter der Rubrik „Verbandsgemeinde Weißenthurm“ abgedruckt.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Kaltenengers

Am Donnerstag, 21.11.2024, fand eine öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Kaltenengers statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

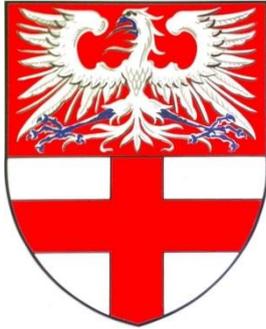
Zu Beginn der Tagesordnung verpflichtete der Vorsitzende die Ausschussmitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gemäß §30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Kaltenengers

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Der gemäß §§ 43 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 GemO festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 199.100,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 32.600,00 € und Einzahlungen (Kreditermächtigungen) in Höhe von 34.780,00 € übertragen.
3. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Dieter Pauly gewählt.



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 30.01.2025, findet um 19:00 Uhr im Fraktionszimmer des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, Kettig, eine Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. **Verpflichtung von Ausschussmitgliedern**
2. **Mitteilungen der Verwaltung**
3. **Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (BA149/24) gem. § 36 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB**
4. **Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der FWG-Fraktion im Hinblick auf die Aufnahme von Gesprächen mit dem Eigentümer der Parzelle 488/2 „Im Hundel“**
5. **Antrag der CDU-Fraktion auf die Beseitigung bzw. Verkleinerung des Grünstreifens im Urmitzer Weg**
6. **Verschiedenes**

Nichtöffentlicher Teil

1. **Mitteilungen der Verwaltung**
2. **Verschiedenes**

Kettig, den 21.01.2025
gez. Florian Heyden
- Ortsbürgermeister –

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kettig

Am Donnerstag, 19.12.2024, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Forstwirtschaftsplan 2025 der Ortsgemeinde Kettig

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2025 zuzustimmen und die jeweiligen Mittel im Haushalt 2025 einzuplanen.

Ergänzungswahlen für den Umlegungsausschuss

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

Erfrischungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit des Wahlvorstandes für die Bundestagswahl 2025

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Mitgliedern des Wahlvorstandes für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei der Bundestagswahl 2025 ein Erfrischungsgeld von je 75 € für

Beisitzer und Schriftführer und 100 € für Wahlvorsteher zu gewähren.

Außerdem hat der Ortsgemeinderat beschlossen, diese Regelung auf eventuell hinzugezogene Hilfskräfte auszudehnen.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sollen im Haushaltsplan 2025 bereitgestellt werden.

Änderung von KIPKI-Maßnahmen und Verschiebung der KIPKI-Mittel

Der Ortsgemeinderat hat die Förderrichtlinie für Balkonkraftwerke mit einer Fördersumme von 10.000 Euro einstimmig beschlossen. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat beschlossen, die übrigen Mittel in Höhe von 39.841,43 Euro für die Umrüstung der Sportplatzbeleuchtung einzusetzen.

Neufassung der Satzung der außerschulischen Betreuungsangebote an der Grundschule Kettig

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die Neufassung der „Satzung über die außerschulischen Betreuungsangebote an der Grundschule Kettig“ beschlossen. Die Satzung ist zum 01.01.2025 in Kraft getreten.

Anpassung der Verpflegungskosten und weiterer Kostenbeiträge für die Kindertageseinrichtung "Arche Noah"

Der Ortsgemeinderat begrüßte die Entwicklungen im Verpflegungsangebot der Kindertageseinrichtungen. Der Rat hat einstimmig beschlossen, die Kostenbeiträge für das Mittagessen auf 2 € pro Mahlzeit festzusetzen, die Kostenbeiträge für Getränke auf 3 € monatlich und die Kostenbeiträge für das angebotene Frühstück auf 9 € monatlich. Die entsprechenden Abstimmungen mit dem Elternausschuss der Kita sollen zeitnah erfolgen. Die Anpassungen sind zum 01.01.2025 in Kraft getreten.

Antrag der SPD-Fraktion zur Gründung einer Arbeitsgruppe zur Abarbeitung des Handlungsbedarfes an der Grundschule Kettig

Der Ortsgemeinderat hat mit 3 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt, eine Arbeitsgruppe zur Abarbeitung des Handlungsbedarfs in der Grundschule Kettig zu bilden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, das Gespräch mit der Schulleiterin zu suchen und Unterstützungsangebote anzubieten.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Bauvoranfrage auf Errichtung von zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit jeweils acht Wohneinheiten,

Der Ortsgemeinderat hat mit 6 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen beschlossen, die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB abzulehnen.

Reinigungsdienstleistungen für Objekte der Ortsgemeinde Kettig

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den bestehenden Vertrag bis 31.08.2025 zu verlängern, wobei die Tarifanpassung entsprechend berücksichtigt wird. Die Auftragssumme beträgt 20.882,80 €. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

Wirtschaftlichkeitsprüfung PV-Anlage Grundschule Kettig; hier: Antrag der FWG-Fraktion vom 27.11.2024

Der Ortsgemeinderat hat den Antrag zur Kenntnis genommen und die Verwaltung einstimmig beauftragt, weitere Schritte wie Wirtschaftlichkeitsanalyse und Machbarkeit zu prüfen und die Ergebnisse in den Ausschuss zu geben.

Antrag der CDU-Fraktion zur Verlegung des Grünschnittsammelplatzes

Der Ortsgemeinderat hat den Antrag zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Antrag hinsichtlich einer Vergrößerung der Anlage zu prüfen und in den Ausschuss zu vermitteln.

Abnahme des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Kettig

Gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 21.11.2024 hat der Ortsgemeinderat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der gemäß §§ 43 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 154.710,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 1.049.990,00 € und Einzahlungen in Höhe von 1.672.990,00 € übertragen.
3. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister Thomas Przybylla und dem Ersten Beigeordneten Winfried F. Erbar wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Martin Rünz gewählt.

Hebesatzsatzung für Grundsteuer A, Grundsteuer B & Gewerbesteuer

Der Ortsgemeinderat hat die Hebesatzsatzung einstimmig beschlossen.

Zustimmung zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen von 2024 nach 2025

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 426.260,00 € und die investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 1.075.250,13 € aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen.

Zur Finanzierung der investiven Auszahlungen werden nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 2.168.594,00 € übertragen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat Beschlüsse zu einer Vertragsangelegenheit und einer Grundstücksangelegenheit gefasst.

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kettig hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt. Gleichzeitig hat der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Kettig sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 27.01.2025 bis einschließlich 04.02.2025 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.15 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 122 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Kettig, Hauptstraße 2, 56220 Kettig während der Öffnungszeiten montags von 10.00 – 12:00 Uhr sowie von 14.00 – 19.00 Uhr, dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie von 14.00 – 19.00 Uhr und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr öffentlich aus.

Kettig, 24.01.2025

Florian Heyden
Ortsbürgermeister



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Stadtrates von Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 12.12.2024, fand eine Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Änderung von KIPKI-Maßnahmen und Verschiebung der KIPKI-Mittel

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die KIPKI-Mittel in Höhe von 35.000 Euro für die Umrüstung auf LED-Beleuchtung zu nutzen.

Wahl eines weiteren Mitglieds in den Beirat für Migration und Integration der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 2 der Satzung der Stadt Mülheim-Kärlich über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration ein weiteres Mitglied in den Beirat für Migration und Integration der Stadt Mülheim-Kärlich zu berufen.

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, Herrn Mohsen Hosseini als Mitglied in den Beirat für Migration und Integration zu berufen.

Erfrischungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit des Wahlvorstandes für die Bundestagswahl 2025

Der Stadtrat hat einstimmig unter einer Stimmenthaltung beschlossen, den Mitgliedern des Wahlvorstandes für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei der Bundestagswahl 2025 ein Erfrischungsgeld von je 75 € für Beisitzer und 100 € für Wahlvorsteher und Schriftführer zu gewähren.

Der Stadtrat hat weiterhin beschlossen, diese Regelung auf eventuell hinzugezogene Hilfskräfte auszudehnen.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sollen im Haushaltsplan 2025 bereitgestellt werden

Auftragsvergabe zur Anschaffung einer Kompaktkehrmaschine

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Leasingvertrag über eine Laufzeit von 60 Monaten für eine Kompaktkehrmaschine zum Angebotspreis in Höhe von 153.165,14 € (2.552,75 €/mtl.) x 60 Monate) abzuschließen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

Widmung der Straßenverkehrsflächen (Straßen A-Z) als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, bestimmte Verkehrsflächen einschließlich ihrer Bestandteile i.S.d. § 1 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraßen i.S.d. § 3 Nr. 3 a) i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Widmung wirksam durchzuführen.

Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §34 BauGB sowie Antrag auf Ablösung von der Stellplatzverpflichtung gem. § 47 Abs. 4 LbauO

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu erteilen.

Der Stadtrat hat weiterhin einstimmig beschlossen, dem Stellplatzablöseantrag für die Ablösung von drei Stellplätzen zuzustimmen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Antragsteller entsprechend zu informieren und die für das Zustandekommens des Ablösevertrages erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Bauvoranfrage auf Ansiedlung eines Logistikzentrums mit Versand, BVA 30/24

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB nicht zu erteilen.

Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, BA 102/24

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu erteilen.

Reinigungsdienstleistungen für Objekte der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den bestehenden Vertrag bis 31.08.2025 zu verlängern, wobei die Tarifierung entsprechend berücksichtigt wird. Die Auftragssumme beträgt 84.731,92 EUR. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

Erneute Ausschreibung für den Verkauf des Hausgrundstückes Clemensstraße 1 in Mülheim-Kärlich

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten zu ermächtigen, das Verfahren durchzuführen und über den Meistbietenden zu entscheiden. Die Verwaltung wurde beauftragt, alsdann den Kaufvertrag mit dem Meistbietenden abzuschließen.

Forstwirtschaftsplan 2025 der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2025 zuzustimmen und die jeweiligen Mittel im Haushalt 2025 einzuplanen.

Anpassung der Benutzungsordnung und der Mietordnung für die Hallen

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Änderungen in die bestehende Benutzungsordnung und Mietordnung einzuarbeiten.

Abnahme des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Mülheim-Kärlich

Gemäß den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14.11.2024 fasst der Stadtrat folgende Beschlüsse:

1. Der gemäß §§ 43 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 141.000,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 1.975.000,00 € und Einzahlungen in Höhe von 0,00 € übertragen.
3. Dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Joachim Rünz gewählt.

Hebesatzsatzung für Grundsteuer A, Grundsteuer B & Gewerbesteuer

Der Stadtrat hat einstimmig die Hebesatzsatzung mit den vorgeschlagenen Hebesätzen beschlossen.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 328.724,81 € und die investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 5.099.913,11 € aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2025

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2025 in der vorgelegten Form anzunehmen.

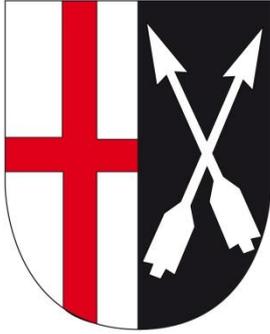
Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat einen Beschluss zu einer Vertragsangelegenheit und einer Grundstücksangelegenheit gefasst.

Bekanntmachung für die Stadt Mülheim-Kärlich

Aufgrund einer Anlieferung von Fertighausteilen (Entladung per Kran), im Stadtteil Urmitz-Bahnhof, ist die Straße "Im Böschacker", jeweils von den Einmündungen der Goethestraße bzw. der Straße "Judengäßchen", für den Fahrzeugverkehr von Montag 27.01.2025 bis Donnerstag, 30.01.2025 voll gesperrt.

Anliegerverkehr ist jeweils bis zur Vollsperrung (Höhe Hausnummer 2 f) möglich.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian

Am Dienstag, 28.01.2025, findet um 18:00 Uhr im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10/12, St. Sebastian, eine Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. **Mitteilungen der Verwaltung**
2. **Beratung und Beschlussfassung betreffend verkehrsrechtliche Maßnahmen nach einer Ortsbegehung in der Ortsgemeinde Sankt Sebastian am 13.01.2025**
3. **Verschiedenes**

Nichtöffentlicher Teil

1. **Mitteilungen der Verwaltung**
2. **Verschiedenes**

St. Sebastian, den 16.01.2025
gez. Marco Seidl
- Ortsbürgermeister -

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Buchenstraße“

- I. Planaufstellungsbeschluss
- II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerversammlung) gem.
§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am Donnerstag, 06. Februar 2025, 19:00 Uhr

I. Planaufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat von Sankt Sebastian hat mit Datum vom 12.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Buchenstraße“ beschlossen. Zwischenzeitlich wurden die Planunterlagen von einem Planungsbüro erarbeitet. Die Annahme der Planunterlagen wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Sankt Sebastian am 16.05.2024 beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird dieser Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ziel der Planaufstellung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen und für die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte geschaffen werden.

Geltungsbereich der Planänderung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 3,3 ha und liegt zwischen der „Buchenstraße“ und der „Koblenzer Straße“. Der Geltungsbereich grenzt im Norden sowie Nordosten unmittelbar an die Bestandsbebauung der „Kesselheimer Straße“ und der „Koblenzer Straße“ an.

Es sind sämtliche Grundstücke in den Fluren 5, 7 der Gemarkung Sankt Sebastian betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift findet am

**Donnerstag, den 06. Februar 2025 um 19:00 Uhr,
im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle,
Hauptstraße 10 – 12, 56220 Sankt Sebastian**

eine **öffentliche Bürgerversammlung** statt.

Die **Öffentlichkeit kann sich** darüber hinaus bis einschließlich **Freitag, 07.03.2025**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Teilbereich 4.1 – Bauleitplanung, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, schriftlich, mündlich, zur Niederschrift, per E-Mail (bauleitplanung@vgwthurm.de) oder in sonstiger geeigneter Textform, **zur Planung äußern**.

Die Unterlagen werden ab dem o. g. Zeitpunkt zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm veröffentlicht (www.verbandsgemeindeweissenthurm.de ► Bürgerservice/Rathaus ► Bauverwaltung ► Bebauungspläne ► Bebauungspläne im Verfahren ► Ortsgemeinde Sankt Sebastian).

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

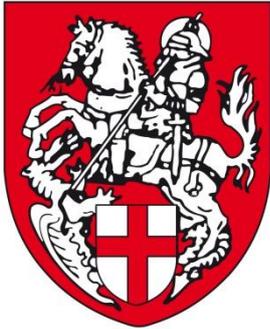
Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Änderung der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 BauGB keine erneute Anhörung stattfinden muss. In diesem Fall schließt sich das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

Sankt Sebastian, 23.01.2025

Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Marco Seidl
Ortsbürgermeister

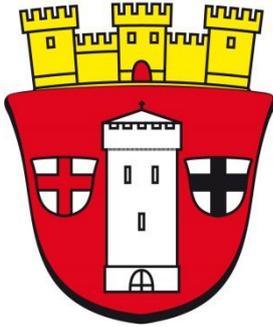




Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 30.01.2025, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weißenthurm eine Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. **Mitteilungen der Verwaltung**
2. **Beratung und Beschlussempfehlung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanverfahrens "Rheinfront"**
3. **Beratung und Beschlussempfehlung über den Erlass einer Klarstellungssatzung im Bereich zwischen Rhein und Bahnlinie gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
4. **Aufstellung des Bebauungsplanes "Gemeinbedarfszentrum Rosenstraße" Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Erstellung der Planunterlagen**
5. **Umrüstung der Stadthalle Weißenthurm auf LED Beleuchtung**
6. **Antrag der FWG-Fraktion zur Renaturierung des Plätzenborn in Weißenthurm**
7. **Verschiedenes**

Nichtöffentlicher Teil

- **Grundstücksangelegenheiten**

Weißenthurm, den 21.01.2025
gez. Johannes Juchem
- Stadtbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Weißenthurm

Eintreten von immissionsschutzbezogenen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Wohn- und Gemeinbedarfsanlage am Schultheis-Park“

Der Bebauungsplan „Wohn- und Gemeinbedarfsanlage am Schultheis-Park“ wurde am 02.07.2021 gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich. In den rechtsverbindlichen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) getroffen. Dazu wurde unter Ziffer 13 Abs. 2 ein aufschiebend bedingtes Baurecht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für Teile des Allgemeinen Wohngebietes festgesetzt.

Hierfür muss eine bestimmte Nutzung zunächst verwirklicht sein, bevor weitere Nutzungen folgen können, um die von der Bauleitplanung zu lösenden Konflikte des Immissionsschutzes sachgerecht bewältigen zu können. In vorliegendem Fall muss zunächst die innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf zulässige Kindertagesstätte vollständig realisiert sein, bevor die an der nordwestlichen Baugrenze mögliche Wohnnutzung im Teilgebiet WA2 zulässig ist.

Diese Voraussetzung ist nun erfüllt, da die Kindertagesstätte inzwischen vollständig realisiert ist. Damit gelten die durch den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen für das Teilgebiet WA2.

Mit der heutigen Bekanntmachung wird das Vorliegen des Umstandes bzw. der Voraussetzung der Ziffer 13 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes öffentlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

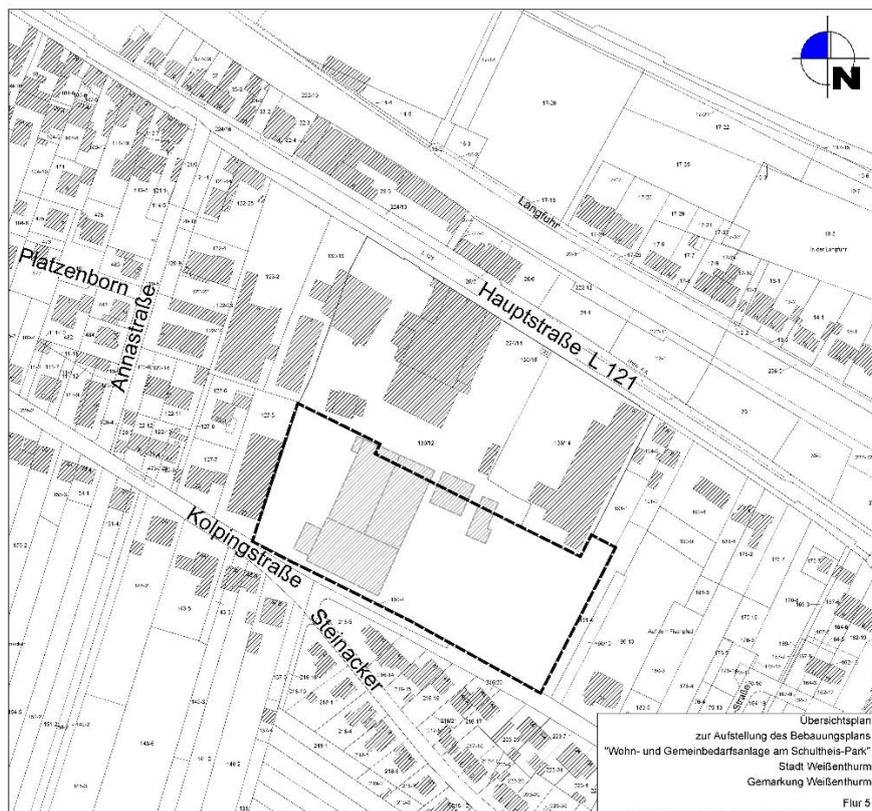
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den südlichen Teil des „Schultheis-Geländes“ und liegt zwischen der „Hauptstraße“ und der „Kolpingstraße“. Im Süden grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an die „Kolpingstraße“ an. Im Norden wird der Geltungsbereich durch den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Schultheis-Nahversorgungspark“ begrenzt.

Das Plangebiet betrifft die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Weißenthurm, Flur 5, Flurstück-Nrn. 130/15, 130/16, 130/17, 130/18, 130/19, 130/20, 130/21, 130/22, 130/23, 130/24, 130/25, 130/32, 130/26, 130/27, 130/28, 130/29, 130/30, 130/31 und 130/33 tlw..

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet.

Weißenthurm, 23.01.2025

Stadt Weißenthurm
Johannes Juchem
Stadtbürgermeister



Ersatznachfolge für den Stadtrat

Frau Isabell Maillard (CDU), hat ihr Mandat für den Stadtrat Weißenthurm niedergelegt. Als Ersatzperson wurde Frau Lisa Meyen, Weißenthurm, in den Stadtrat einberufen.

Weißenthurm, den 20.01.2025

gez. Johannes Juchem
Stadtbürgermeister